



Satzung der Sportfreunde Sümmern e.V.

§ 1 Name, Sitz, Vereinsfarben und Vereinsregister

- Der 1956 gegründete Verein führt den Namen **Sportfreunde Sümmern e.V.**
- Der Sitz des Vereins ist in Iserlohn-Sümmern, Stadt Iserlohn. Die Vereinsfarben sind schwarz-weiß.
- Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Iserlohn unter der Nr. 702 eingetragen und führt den Zusatz „e.V.“

§ 2 Zweck des Vereins

- Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports. Der Satzungszweck wird verwirklicht durch die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- Sie haben bei ihrem Ausscheiden keinerlei Ansprüche an das Vereinsvermögen.
- Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.
- Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

§ 4 Mitgliedschaft

- Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden die gewillt ist, den Interessen des Vereins zu dienen und die Satzung anzuerkennen.
- Der Aufnahmeantrag muss schriftlich an den Vorstand des Vereins gerichtet werden. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung eines gesetzlichen Vertreters erforderlich.

(1)



- Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. **Es besteht kein Anspruch auf eine Aufnahme. Ein vereinsinternes Rechtsmittel gegen die Ablehnung der Aufnahme besteht nicht.**

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

- Die Mitgliedschaft endet
 - mit dem Tod des Mitglieds;
 - durch Austritt des Mitglieds;
 - durch Ausschluss aus dem Verein.
- Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand.
- Die Mitgliedschaft kann jederzeit mit Kündigungsfrist (6 Wochen vor Quartalsende) gekündigt werden. Eine Rückerstattung von bereits gezahlten Beiträgen ist nicht möglich
- Der Ausschluss aus dem Verein kann erfolgen, wenn ein Mitglied
 - **grob gegen die Satzung oder Ordnungen schuldhaft verstößt;**
 - **in grober Weise den Interessen des Vereins und seiner Ziele zuwiderhandelt;**
 - **sich grob unsportlich verhält;**
 - **dem Verein oder dem Ansehen des Vereins durch unehrenhaftes Verhalten, insbesondere durch Äußerung extremistischer oder verfassungsfeindlicher Gesinnung bzw. Haltung innerhalb oder außerhalb des Vereins oder durch die Mitgliedschaft in einer extremistischen Partei oder Organisation schadet;**
 - **gegen die Grundsätze des Kinder- und Jugendschutzes verstößt.**
- Weiterhin ist ein Ausschluss möglich, wenn das Mitglied auch nach zweimaliger, erfolgloser schriftlicher Anmahnung den Mitgliedsbeitrag – ggf. die Aufnahmegebühr oder Umlage – nicht bezahlt.
- Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Zuvor ist – unter Setzung einer Frist von 4 Wochen – dem Mitglied die Gelegenheit des rechtlichen Gehörs zu gewähren. Der Ausschluss ist schriftlich mitzuteilen. **Dem betroffenen Mitglied steht gegen den Ausschluss kein vereinsinternes Beschwerdemittel zu.**



§ 6 Beiträge und sonstige Pflichten der Mitglieder

- Jedes Mitglied ist verpflichtet einen Mitgliedsbeitrag zu entrichten. **Es können zusätzlich Umlagen oder Gebühren für besondere Leistungen des Vereins erhoben werden.**
- Die Höhe des Beitrages (kann für einzelne Abteilungen unterschiedlich sein) wird von der Mitgliederversammlung festgelegt.
- Den Zeitpunkt der Entrichtung und etwaige Freistellungen bestimmt der Vorstand.
- **Umlagen können bis zur Höhe des dreifachen des jährlichen Mitgliedsbeitrages von der Mitgliederversammlung festgesetzt werden.**
- **Das Mitglied ist verpflichtet, dem Verein Änderungen des Namens, der Bankverbindung, der Anschrift, der Telefonnummer sowie der E-Mail-Adresse mitzuteilen.**

§ 7 Geschäftsjahr

- Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr (d.h. 01. Januar bis 31. Dezember)

§ 8 Vorstand

- Der Vorstand besteht aus:
 - a) dem/der 1. Vorsitzenden
 - b) dem/der Geschäftsführer/in
 - c) und mindestens einem und maximal fünf weiteren Vorstandsmitgliedern

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahlen sind unbegrenzt möglich. Der Vorstand bleibt so lange im Amt, bis ein neuer gewählt ist. Bei vorzeitigem Ausscheiden von Vorstandsmitgliedern wird vom Vorstand eine kommissarische Bestellung bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung vorgenommen.

- Der Verein wird im Sinne des § 26 BGB gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Vorstandes, darunter der/die 1. Vorsitzenden oder der/ die Geschäftsführer/in vertreten.



- Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 Vorstandsmitglieder anwesend sind. Bei Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. **Bei Stimmengleichheit zählt die Stimme des/der 1. Vorsitzenden doppelt.**
- Der Vorstand kann zur Wahrnehmung bestimmter Aufgaben Ausschüsse einrichten, die ihn bei der Erfüllung seiner Aufgaben unterstützen und beraten. Zu den Sitzungen können auch weitere Mitglieder, die für den Verein eine Aufgabe erfüllen, eingeladen werden.
- **Über die Bezeichnung der weiteren Vorstandsämter und die Aufgabengebiete der einzelnen Vorstandsmitglieder entscheidet der Vorstand.**

§ 9 Abteilungen

- Innerhalb des Vereins können für unterschiedliche sportliche Aktivitäten gesonderte Abteilungen eingerichtet werden. Die Abteilungen sind rechtlich unselbstständige Untergliederungen des Vereins. Der Vorstand kann die Gründung und Schließung von Abteilungen beschließen.
- Jede Abteilung wählt für die Dauer von einem Jahr eine/n Abteilungsleiter/in. Der Vorstand bestätigt die Abteilungsleiter/innen durch Beschluss. Die Bestätigung kann unter Angabe von Gründen abgelehnt werden. Die Mitglieder der Abteilung müssen dann erneut eine/n Abteilungsleiter/in wählen. Wird der/die abgelehnte Abteilungsleiter/in erneut gewählt, bestätigt die Mitgliederversammlung den/die Abteilungsleiter/in. Lehnt die Mitgliederversammlung den/die gewählte/n Abteilungsleiter/in ab, muss die Abteilung eine/n neue/n Abteilungsleiter/in wählen. Sollte die Abteilungsversammlung keine/n Abteilungsleiter/in benennen, kann diese/r vom Vorstand benannt werden.
- Der Vorstand kann eine/n Abteilungsleiter/in unter Angabe von Gründen durch Beschluss abberufen. Der/Die betroffene Abteilungsleiter/in ist vorher anzuhören.



§ 10 Mitgliederversammlung

- Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich statt und wird von dem/der 1. Vorsitzenden, im Verhinderungsfall von dem/der Geschäftsführer/in eingeladen und geleitet.
- Jede Mitgliederversammlung wird unter Einhaltung einer Einladungsfrist von zwei Wochen mit schriftlichem Aushang einberufen. **Der Aushang erfolgt im Vereinsheim des Sportplatzes (Bixterhauser Hellweg 3, 58640 Iserlohn).** Ferner ist die Einladung im Internet unter www.sportfreunde-suemmer.de einzusehen. Dabei ist die vom Vorstand festgesetzte Tagesordnung mitzuteilen.
- Der Vorstand kann eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.
- Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn mindestens **30%** der stimmberechtigten Mitglieder dieses verlangen.
- Jedem volljährigen Mitglied steht eine Stimme zu.
- Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.
- Jedes Mitglied kann **bis zum 31.01. eines Jahres** Anträge zur Ergänzung der Tagesordnung **der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung** schriftlich beim Vorstand einreichen.
- Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- Die Entscheidungen der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen beschlossen. **Stimmhaltungen werden nicht berücksichtigt.**
- Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen. Sie ist von dem/der Protokollant/in sowie von dem/der Versammlungsleiter/in zu unterzeichnen.
- **Die Mitgliederversammlung kann gemäß §32 BGB auch digital stattfinden.**



§ 11 Kassenprüfung

- Die ordnungsgemäße Buch- und Kassenführung des Vereins wird vor einer einberufenen Mitgliederversammlung durch zwei von der Mitgliederversammlung gewählte Kassenprüfer/innen geprüft. Diese erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht. Die Kassenprüfer/innen werden für zwei Jahre gewählt.
Darüber hinaus kann ein/e Ersatzkandidat/in gewählt werden, die/der im Verhinderungsfall einer/eines Kassenprüferin/Kassenprüfers die Kasse prüft.

§ 12 Ehrenamtszuschale

- Personen, die sich im Ehrenamt oder nebenberuflich im Verein im gemeinnützigen Bereich engagieren, können im Rahmen der steuerlich zulässigen Ehrenamtszuschalen / Übungsleiterfreibeträge (§ 3 Nr. 26 und 26a EstG) begünstigt werden. Über die Gewährung der Ehrenamtszuschale entscheidet der Vorstand.

§ 13 Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins

- Die Entscheidung über die Auflösung, sowie über Satzungsänderungen, ist im Rahmen einer Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit zu fällen.
- Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen gelten als nicht abgegeben und werden nicht gezählt.
- Sofern die Mitgliederversammlung nicht anderes beschließt, sind im Falle der Auflösung die Mitglieder des Vorstands die Liquidatoren des Vereins.
- Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins, oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes, fällt das Vermögen an den Förderverein der Grundschule Sümmer e.V. mit der Zweckbestimmung, dass dieses Vermögen unmittelbar und ausschließlich zur Förderung der Sümmeraner Grundschüler/innen verwendet werden darf.
- Im Falle einer Fusion mit einem anderen Verein fällt das Vermögen nach Vereinsauflösung an den neu entstehenden steuerbegünstigten Fusionsverein bzw. den aufnehmenden steuerbegünstigten Verein, der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.